



HESSISCHER LANDTAG

03. 03. 2020

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 14.01.2020**Lange Verweildauer in Hessischer Erstaufnahmeeinrichtung – Teil 3**

und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Seit in Kraft treten des „Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ („Migrationspaket“) im August 2019 hat sich die Situation für Asylantragstellerinnen und -steller auch in Hessen massiv verschlechtert. Unter anderem ist in § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG die Verlängerung der Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme von früher längstens bis zu sechs Monaten auf nun „bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, bei minderjährigen Kindern und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten sowie ihren volljährigen, ledigen Geschwistern längstens jedoch bis zu sechs Monate“ geregelt. Die Verpflichtung kann unter bestimmten Umständen beendet werden, z.B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§§ 48 bis 50 AsylG).

In Hessen ist seit in Kraft treten dieser Regelung die Zahl der in der Erstaufnahme untergebrachten Flüchtlinge trotz stark rückläufiger Zahlen der Asylanträge massiv angestiegen: Von Juli 2019 bis Dezember 2019 haben sie sich von 1521 Personen auf 2911 Personen nahezu verdoppelt.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie lange wird die Kapazität der derzeitigen EA-Standorte bei der derzeitigen Zuweisungspraxis auf Grundlage der in 2019 durchschnittlichen Zahl der monatlich neu ankommenden Asylsuchenden ausreichen?

Das flexible Standortorganisationskonzept der Erstaufnahmeeinrichtung in Hessen lässt die Möglichkeit zu, auf unterschiedlichen Zugang an Asylsuchenden angemessen und geordnet zu reagieren und trägt einem aktuellen Ankunftsgeschehen sowie dem Belegungsstand in der Erstaufnahmeeinrichtung Rechnung.

Aktuell umfassen die Gesamtkapazitäten der Erstaufnahme in Hessen rund 6.400 Belegungsplätze in 5 Liegenschaften.

Mit Stand 11. Februar 2020 sind 3.258 Asylsuchende in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen untergebracht. Bei gleichbleibendem Zugang an Asylsuchenden nach Hessen werden die Gesamtkapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung derzeit als beständig ausreichend bewertet.

Frage 2. Wie viele Personen befinden sich derzeit in den jeweiligen Erstaufnahme-Standorten?

Die Belegung Stand 11. Februar 2020 und die Gesamtkapazität der einzelnen Standorte der Erstaufnahmeeinrichtung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Nr.	Standort der Erstaufnahmeeinrichtung	Kapazität	Aktuelle Belegung	Freie Kapazitäten
1	Gießen	3.000	1.466	1.534
2	Neustadt	1.100	532	568
3	Rotenburg	800	459	341
4	Büdingen	1.000	496	504
5	KS-Niederzwehren	480	278	202
6	Außenstelle Frankfurt-Flughafen	100	27	73
Gesamt		6.480	3.258	3222

Frage 3. Was ist die maximale Kapazität der jeweiligen Standorte?

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 4. Ist geplant, noch weitere Erstaufnahme-Standorte (wieder) zu eröffnen?

Nein.

Frage 5. Befinden sich bestimmte Gruppe von Menschen in bestimmten EA-Standorten, wie z.B. Asylsuchende, die in einem Dublin Verfahren sind?

Nein, bei der Belegung der Standorte wird grundsätzlich auf Heterogenität geachtet.

Frage 6. Gibt es für die Betroffenen die Möglichkeit, im Einzelfall gegen die lange Verweildauer rechtlich vorzugehen und subjektive Rechte geltend zu machen, um vor Ablauf der 18 Monate eine Zuweisung zu bekommen, z.B. aufgrund gesundheitlicher (oder anderer) Gründe?

Ein subjektiver Anspruch auf Verteilung und Zuweisung in eine Kommune besteht erst nach dem Ende der gesetzlichen Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Aus den §§ 48 bis 50 AsylG kann sich ein Anspruch auf eine Verteilung vor Ablauf von 18 bzw. 6 Monaten ergeben.

Frage 7. Bekommen die Betroffenen einen anfechtbaren Bescheid, wenn sie nicht vor Ablauf der 18 Monate einer Kommune zugeteilt werden?

Die Asylsuchenden sind gesetzlich verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamts über ihren Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch bis zu 18 Monate, minderjährige Asylsuchende, deren Eltern/Erziehungsberechtigten und Geschwister längstens 6 Monate, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Da diese Verpflichtung sich bereits aus dem Gesetz ergibt, bedarf es keiner Regelung durch Verwaltungsakt.

Frage 8. Werden Betroffene, die gegen eine Ablehnung ihres Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge klagen und deren Klage aufschiebende Wirkung entfaltet sofort auf die Kommunen verteilt?

In den Fällen, in denen das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat, außer in den Fällen der Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AsylG, wird die Ausländerin oder der Ausländer unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung entlassen und innerhalb des Landes verteilt.

Wiesbaden, 20. Februar 2020

Kai Klose